





DIE RANGKLASSE DER PRIMIPILAREN.

Am. III 8 beklagt sich Ovidius, dass jetzt nur noch Reichthum, nicht Dichtertalent die Gunst der Schönen zu gewinnen vermöge. Der *recens dives parto per vulnera censu*, der *sanguine pastus eques*, welcher einst — als *caligatus* — den Schild an der Linken trug, die jetzt der goldne Ritterring schmückt¹⁾, der werde ihm, der Musen und des Phoebus heiligem Priester, vorgezogen. Wer klug sein wolle, dem rath er daher lieber *primus pilus* zu werden als gute Verse zu machen.²⁾ — Wer unbefangen diese Stelle betrachtet, wie kann der anders als daraus den Schluss ziehen, dass schon in der augusteischen Zeit der ausgediente Primipilar nicht nur ein ritterliches Vermögen, sondern auch den wirklichen Ritterrang als *praemium* erhielt?³⁾ Ebenso spricht auch Martialis VI 58 seinem Freund und Gönner, dem Centurionen A. Pudens, die Hoffnung aus, er werde mit den *pili praemia*, *clarus eques* aus dem Orient zurückkehren; ein genügendes Zeugniß dafür, scheint es, dass, wie übrigens nur zu erwarten war, auch unter Domitian jene augusteische Ordnung noch fortbestand. Gleichwohl muss man nicht nur in älteren⁴⁾, sondern auch in neuesten Schriften, französischen wie deutschen, häufig lesen, es sei ausgemacht, dass die Primipilaren in der Kaiserzeit zu der dritten Rangklasse der römischen Gesellschaft, zu den Plebejern, gehört hätten. Die Neueren berufen sich in der Regel auf die Dissertation von Karbe *de centurionibus Romanorum* Halle 1880 S. 9 ff., wo der Beweis für diese Behauptung

1) 15 f. *Laeva manus, cui nunc serum male convenit aurum, Scuta tulit.*

2) 25 ff. *Discite, qui sapitis, non quae nos scimus inertes,*

Sed trepidas acies et fera castra sequi:

Proque bono versu primum deducite pilum.

3) Auch Ovid. am. III 15, 5 *usque a proavis vetus ordinis heres, Non modo militiae turbine factus eques* ist auf die Erwerbung des Ritterrangs durch den Primipilat zu beziehen.

4) So bei Madvig, während J. Lipsius schon das Richtige lehrt.

erbracht sein soll. Wenn nicht alle, so doch die meisten¹⁾ thun dies sichtlich in der Meinung, als ob auch diesen Abschnitt in Karbes Schrift Mommsens, seines Lehrers, Flagge decke, die der Schüler an mehreren anderen Stellen aufhisst.²⁾ Aber darin irren sie sich ganz ohne Frage. Karbes Beweisführung ist hier durchweg so unüberlegt und unzutreffend und die Ausführung so nachlässig, dass dies wenigstens einigen von denen, die ihr Ergebniss gläubig hingenommen haben, gewiss nicht entgangen wäre, wenn sie nur die Mühe nicht gescheut hätten sie nachzuprüfen. Um den Irrthum aus der Welt zu schaffen, will ich das jetzt etwas genauer zeigen. Ich benutze absichtlich nur das Quellenmaterial, auf das Karbe selbst in der genannten Schrift seine verkehrten Schlüsse gründet. Es schien mir auch überflüssig, von neuem für eine Frage zu sammeln, die schon auf Grund der dort aufgeführten Zeugnisse mit vollster Evidenz entschieden werden kann.

Den schlagendsten Beweis für den plebejischen Stand der Primipilaren glaubt Karbe in zwei Inschriften zu finden, in welchen die Note *p. p.* noch mit dem Zusatz *ex equite Romano* verbunden ist. Die eine, C. I. L. III 750³⁾, gehört nun gar nicht hierher: sie betrifft wahrscheinlich — jedenfalls ist das Gegentheil nicht zu erweisen — einen *primipilus* im Dienst, der also das *praemium* noch nicht erhalten und demnach zum Ritter noch gar nicht qualificirt war. Aber auch die andere⁴⁾ beweist gar nichts. Dass der Mann nicht nur ein neugebackener Ritter, sondern auch von ritterlicher Abkunft war, erhöhte seine Ehre.⁵⁾ Deshalb konnte man jenen auf das Letztere hindeutenden Zusatz machen, zumal man keine weiteren, höheren Ehren von ihm auszusagen hatte. Inschriften von Primipilaren, die, ohne von einer *militia gregalis* etwas zu erwähnen, denselben noch ritterliche Aemter nachrühmten, legte der Leser in Anbetracht der überwiegenden Praxis von selbst dahin aus, dass dies ritterbürtige Leute wären.⁶⁾

1) M. Karbe, *cet élève de M. Mommsen*, citiren gewöhnlich die französischen Gelehrten.

2) Zum Beispiel S. 8 A. 15, S. 25 A. 36.

3) *Libero patri C. Iulius Carianus p. p. I leg. Ital. ex eq. Romano.*

4) C. I. L. IX 951 *D. M. M. Aeli(o) Caesoniano Dionysio p. p. Amastriano ex eq. R. ann. LXV* etc.

5) Vgl. die oben S. 590 A. 3 angeführte Stelle Ovid *am.* III 15, 5 und Cicero *pro Planc.* § 32.

6) Karbe a. a. O. S. 43.

Der Widerspruch nun, der darin liegt, dass die Primipilaren zwar Rittervermögen, aber — als solche — nicht Ritterrang erwerben, ja nicht einmal wiedererwerben sollen, löst sich, meint Karbe, ganz einfach: *alia res erat census equestrem, alia equum publicum habere*. Eine unbestreitbare Wahrheit, nur dass sie auf die Frage hier gar keine Anwendung hat. Denn einmal handelt es sich hier nicht um *libertini* oder *infames*, sondern um angesehene *ingenui*, und andererseits machten die *equites equo publico* ja nur einen minimalen Bruchtheil der über ganz Italien und die Provinzen verbreiteten, zahlreichen römischen Ritterschaft aus. Ich verschmähe es bei solchen Trivialitäten länger zu verweilen. Wer sich in Bezug darauf in einem ähnlichen Stande der Unschuld befindet wie Karbe¹⁾, kann sich etwa bei Madvig Verfassung und Verwaltung des römischen Staates I 166 ff. darüber belehren. Bürgerliche Unbescholtenheit, freie Geburt und ritterlicher Census waren die Bedingungen des ritterlichen Standes. Die Primipilaren erfüllten dieselben sogar über das erforderliche Mass hinaus: es kann demnach gar kein Zweifel sein, dass sie Ritter waren. Eine andere Frage ist die, ob sie auch *equites equo publico*, beziehungsweise ob sie in die *decuriae iudicum* eingetragen waren. Da sie meist erst in reiferem Alter Primipilaren wurden und zum grössten Theil fern von Rom lebten, so wird beides in der Regel nicht der Fall gewesen sein; sie werden es höchstens etwa ihren Söhnen überlassen haben, auch diese Standesrechte auszuüben. So wird Or. 3768 der neunzehnjährige Sohn eines Primipilaren als *equo publico ex V decuriis praef. coh. II Asturum* bezeichnet.

Dass die Söhne der Primipilaren zu den ritterbürtigen (*equestri loco ortos*) Leuten gerechnet worden seien, lehrt auch Karbe: das müsste doch sehr befremdend sein für jemand, der den Primipilaren den Ritterrang abspricht. Ganz im Gegentheil: *filios primipilarium inter homines equestri loco ortos numeratos esse ipsius rei probabilitate — comprobatur* heisst es da S. 12. Wenn in den von Karbe aufgeführten Inschriften VI 3552²⁾, Wilm. 688³⁾, C. I. G. 2792⁴⁾ die jungen Söhne von Primipilaren römische Ritter

1) Für ihn ist Ritterrang haben und *equum publicum habere* dasselbe.

2) *D. M. Ael. Luciliano Aelius Flavianus eq. R. filius patri*.

3) . . . *P. Magnio Aman[d]o, p. p., inter quinquennalicio adlecto — Q. Magnius Maximus Flavianus fil. eq. R. . .*

4) [Πόπλιον Αἴλιον Ἰλαριανὸν [ἐκ] τῶν Ποπλίου Αἰλίου Ἀπολλων[ι]α-νοῦ πρεμιοπειλαρίου νότον . . . (spät).

genannt werden, während bei den Vätern diese Bezeichnung sich nicht findet, so kommt das einfach daher, weil es sich einerseits von selbst verstand, dass der Primipilar Ritter war, und andererseits von den jungen Leuten nichts anderes auszusagen war als dies.

Karbe meint, der Ritterrang¹⁾ sei ein *donum vilis* gewesen, *quam quod primipilari ad sescenta vel octingenta milia nummum supraadderetur*. Er scheint also die Unterschiede der drei Stände und die Vermögensunterschiede sowie die militärischen Grade als incommensurable Grössen anzusehen und keine Ahnung davon zu haben, dass die Ständedreizahl die Grundform für die sociale Gliederung der freien Bürgerschaft der römischen Kaiserzeit ist, der alle anderen Eintheilungsformen sich unterordnen. Nein, blieb der Primipilar Plebejer, so rangirte er in der römischen Gesellschaft unter dem Ritter, wie jeder andere Centurio oder wie jeder Milionär von unfreier Geburt.

Die Dichterstellen, von denen ich meinen Ausgang nahm, sowie die Inschriften, in denen Primipilaren Ritter genannt werden, machen Karbe keine Schwierigkeiten. Bei Martialis VI 58, meint er, solle mit den Worten *clarus eques* nicht eigentlich der Stand, sondern der ritterliche Census bezeichnet werden. Indess der ritterliche Census allein machte niemanden zum Ritter; Ritterrang und Rittercensus waren nicht gleichbedeutend. Die Karbesche Auslegung ist also schon an und für sich höchst unwahrscheinlich. Dagegen das vorausgehende *referes pili praemia* enthält die ausreichende Erklärung für das *clarus eques*. — In der Ovidstelle sodann (*am.* III 8, 9 ff.) und in den Inschriften Henz. 7088²⁾ und Or. 3048³⁾ sei allerdings von Primipilaren, die zugleich Ritter waren, die Rede. Aber es gebe auch Centurionen mit Ritterrang: man müsste also, wenn den Primipilaren, so auch den Centurionen im allgemeinen Ritterrang zugestehen. Zudem stehe in keinem jener Fälle fest, dass der Betreffende zugleich Primipilar und Ritter geworden sei. — Ein ganzer Rattenkönig von verkehrten Behauptungen und Schlüssen! In der Ovidstelle bedeuten offenbar die Prädikate *dives parto per vulnera censu* und *sanguine pastus* etwa dasselbe: das

1) Bei Karbe immer *equus publicus*.

2) *M. Cocceio Romano eq. R. p. p. ob insignem erga remp. amorem etc.*

3) *T. Auridio P. f. Nicephoro primipilo leg. II adiut., in bello contra Dacos ab — Traiano feliciter patrato castrensi corona donato et in ordinem equit. Roman. adseito etc.*

eine wie das andere zielt auf das *praemium* des Primipilars. Der *sanguine pastus eques* kann also nur dadurch zum *eques* geworden sein. Und wer das bezweifeln wollte, den muss V. 27 überzeugen, sofern dort der Dichter den, der die V. 9 ff. geschilderten Vortheile erlangen will, auffordert *pro bono versu primum deducere pilum*. Der Primipilar muss also zu jener Stellung des *recens dives parto per vulnera censu, sanguine pastus eques* führen. Uebrigens konnte doch der Dichter V. 9 ff. nicht etwa einen ausnahmsweisen Fall — ein solcher soll nach Karbe der des *primipilaris eques R.* sein — sondern nur einen häufigen, gewöhnlichen zum Exempel brauchen. — Ferner hat die Inschrift Or. 3048¹⁾ hier gar nichts zu suchen; T. Auridius Nicephorus hat nicht als Primipilar, sondern durch ausnahmsweise kaiserliche Gnade als *primipilus* den Ritterrang erlangt. Dies Beispiel steht vielmehr ganz auf einer Linie mit denen der ausnahmsweisen Verleihung des Ritterranges an Centurionen. Wenn aber Karbe, weil letztere vorkam, schliesst, man könne ebenso gut wie den Primipilaren auch den Centurionen im allgemeinen den Ritterrang beilegen wollen, so übersieht er, dass bei den letzteren eine wesentliche Bedingung für denselben, nämlich der Census fehlte und dass für die Centurionen schlechthin der plebejische Stand überhaupt ebenso sehr bezeugt ist wie für die Primipilaren der ritterliche. — Und wenn er endlich sagt, es stehe in keinem Fall fest, dass jemand, weil Primipilar, auch Ritter gewesen sei, so habe ich für die Martial- und die Ovidstelle das Gegentheil erwiesen. Aber auch hinsichtlich des Beispiels Henz. 7088 kann dies nicht fraglich sein, denn wenn M. Cocceius den Ritterrang als extraordinäre Auszeichnung erhalten hätte, so würde diese Ehreninschrift es sonder Zweifel melden. Ein anderer Grund dafür aber ist nicht ausfindig zu machen. Auch der Ritterrang der Söhne von Primipilaren in den oben behandelten Inschriften zeugt für den Ritterrang der Väter. Kein Verständiger wird etwa die ritterlichen Söhne reicher plebejischer Libertinen dagegen ins Feld führen wollen.

Uebrigens darf man zu dieser Kategorie von Zeugnissen für den Ritterrang der Primipilaren auch noch Wilm. 1598 fügen: *C. Arrio C. f. Corn. Clementi — donis donato ab imp. Traiano — donis donato ab imp. Hadriano — primipilari, II viro quinquennali, patrono municipii, curatori reipublicae etc.* Denn mir scheint es festzustehen,

1) Siehe oben S. 593 Anm. 3.

dass wenigstens im Occident vor M. Aurelius kein Plebejer die *cura reipublicae* bekleidet hat. Hätte Degner in seinen *quaestiones de curatore reipublicae* Halle 1883 S. 28 ff. nicht leichtgläubig Karbes in Rede stehende Behauptung angenommen, so brauchte er sich nicht so zu drehen und zu wenden, um jenem auch ihm sich aufdrängenden Ergebniss auszuweichen. Als den Anlass zu des Arrius Clemens Ritterwürde kann man verständiger Weise nur seinen Primipilat ansehen.

Es bleibt noch ein Argument zu erledigen, dasjenige, welchem man auf den ersten Blick vielleicht am ehesten einen Schein von Berechtigung zuzugestehen geneigt sein möchte. Karbe meint, die Zahl der überlieferten inschriftlichen Beispiele von *primipilares equites Romani* sei zu gering; wären wirklich alle Primipilaren auch *equites* gewesen, so würde sich in ihren Inschriften dieser Zusatz häufiger finden. Stehe es doch fest, dass bei niedrigeren Rittercarriern sich der Zusatz *eq. publ.* oder *eq. R.* häufiger finde als bei höheren.¹⁾ Was den letzteren, den Hilfssatz anlangt, so stelle ich vor der Hand seine allgemeine Richtigkeit und seine beweisende Kraft in Abrede, ohne mich auf den Gegenbeweis einzulassen.²⁾ Was aber die Sache selbst anlangt, so könnte ich mich begnügen auf die im Vorigen besprochenen, unwiderleglichen Beweise für den Ritterrang der Primipilaren zu verweisen und etwa noch hinzuzufügen, dass, weil es für jeden Römer bekannt war, dass ein Primipilar auch *eques* sei, diejenigen etwas Ueberflüssiges thaten, welche es ausdrücklich auf einer Inschrift bemerkten; dass es also nicht weiter merkwürdig sei, wenn man es häufiger weg-

1) Karbe selbst hat den Beweis für diesen Satz nicht geliefert; er beruft sich hier auf Mommsen Berichte der sächs. Gesellsch. 1852 S. 250. Der Band ist mir jetzt nicht zugänglich.

2) Wer diese Frage untersuchen will, dem möchte ich nur rathen, einmal, zwischen den Prädicaten *eq. R.* und *eq. publ.* wohl zu unterscheiden, und andererseits die Untersuchung auch auf die analogen Distinctive des ritterlichen Standes wie *ex V decuriis*, *v. e.* und dergl. auszudehnen. Vielleicht wird sich herausstellen, dass, namentlich in der späteren Zeit, bei den höchsten Rittercarriern wenigstens das Distinctiv *eq. R.* in der That meist nicht gesetzt wurde; aber dass beispielsweise Cohortenpräfecten oder Tribunen das gleiche Distinctiv häufiger setzten als *praefecti equitum* und dergleichen mehr — das wird sich gewiss nicht bestätigen; siehe darüber auch unten S. 596.

liess als setzte.¹⁾ Wer sich aber damit etwa noch nicht zufrieden geben wollte, dem rathe ich sich die Listen der Primipilaren, die andere ritterliche Aemter bekleidet haben, bei Karbe S. 22 ff. anzusehen. Wäre der hier von Karbe aufgestellte Grundsatz und die daraus gezogene Folgerung richtig, so müssten wir den Zusatz *eq. R.* nirgends häufiger finden als in diesen vom Centurionat beginnenden Rittercarriern. In Wahrheit bieten denselben aber nur verschwindend wenige. Also darf man auch ein häufiges Fehlen desselben in Inschriften von Primipilaren, die keine anderen ritterlichen Aemter bekleidet haben, nicht als Beweis gegen deren ritterlichen Stand verwerthen.

Wie wichtig aber gerade diese Thatsache — die den *caligati* gebotene Möglichkeit der Erlangung des Ritterranges durch den Primipilat — für die Erkenntniss und richtige Beurtheilung des ganzen Geistes der augusteischen Militärreform ist, das brauche ich wohl hier nicht weiter auszuführen. Ihr Nachweis war um so wichtiger, falls es richtig ist, was Karbe in derselben Arbeit zu zeigen gesucht hat (S. 42 ff.), dass bei weitem der grösste Theil der Centurionen, die über den Primipilat hinaus zu weiteren ritterlichen Aemtern avancirten, von ritterlicher Abkunft war. Denn danach wäre ja, falls auch die Primipilaren in der dritten Rangklasse verblieben, dem Plebejer das Aufsteigen in die zweite Rangklasse durch den Militärdienst überhaupt so gut wie versagt gewesen.

1) Ueber das Verhältniss der Häufigkeit im Weglassen oder Setzen der Note *eq. R.* in den Inschriften der Primipilaren könnte man meinen durch die Liste S. 12 und 15 bei Karbe verglichen mit der S. 9 f., Belehrung zu empfangen. Denn dort will Karbe im Gegensatz zu den Primipilaren, welche (weitere) Ritterämter erlangt haben (S. 16 ff.), diejenigen aufzählen, welche nach dem Primipilat Ritterämter nicht bekleidet haben. Allein die Liste ist nicht vollständig — er beabsichtigt leider solche Vollständigkeit nicht —, und sie ist ausserdem fehlerhaft. Zwei der hier figurirenden Inschriften (Henz. 6939. 6749) finden sich nachher bei Karbe selbst als Beispiele von *primipilares munerum equestrium petitores* (S. 25. 18). Die Inschrift III 2028 gehört ebenfalls darunter; S. 19 f. wäre ihr richtiger Platz. Wilm. 1598, ein *curator reipublicae* aus hadrianischer Zeit ist, wie oben bemerkt, ebenfalls als solcher schon Ritter. Man sieht, wie Karbe nicht blos im Behaupten und Schliessen, sondern auch beim Sammeln und Sichten die nöthige Sorgfalt vermissen lässt.